

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1993

Ausgegeben und versendet am 28. Jänner 1993

6. Stück

16. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Burgenländische Familienförderungsgesetz zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird (XVI. Gp. RV 247, AB 256)
17. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Buschenschankgesetz zur Anpassung an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum geändert wird (XVI. Gp. RV 230, AB 260)
18. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Burgenländische Elektrizitätsgesetz zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird (XVI. Gp. RV 231, AB 262)
19. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz zur Anpassung an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum geändert wird (XVI. Gp. RV 232, AB 259)
20. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem der Burgenländische Krankenanstaltenaufonds aufgelöst wird (XVI. Gp. RV 274, AB 276)

### **16. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Burgenländische Familienförderungsgesetz zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz vom 13. Dezember 1991 über die Förderung der Familien im Burgenland (Bgl. Familienförderungsgesetz), LGBl. Nr. 20/1992, wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text des § 7 erhält die Bezeichnung Abs. 1, wobei folgender Abs. 2 angefügt wird:

„(2) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

**Dr. Dax**

**Stix**

### **17. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Buschenschankgesetz zur Anpassung an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz über den Ausschank von selbsterzeugtem Wein, Obstwein, von Trauben- und Obstmost und Trau-

ben- und Obstsaft (Buschenschankgesetz), LGBl. Nr. 57/1979, wird die folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

#### „§ 1

Besitzer von Weingärten und Obstgärten sind berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Wein und Obstwein, Trauben- und Obstmost sowie Trauben- und Obstsaft aus eigener Fechsung entgeltlich auszuschenken (Buschenschank).“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

**Dr. Dax**

**Stix**

### **18. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Burgenländische Elektrizitätsgesetz zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Burgenländische Elektrizitätsgesetz, LGBl. Nr. 3/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lit. a Z 2 lautet:

„2) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder Angehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist,“

2. § 4 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Ist der Konzessionswerber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes, so muß ihr Sitz im Inland oder im Gebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelegen sein und es müssen die Mitglieder der zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufenen Organe den Erfordernissen des Abs. 2 lit. a entsprechen.“

(4) Die Landesregierung kann vom Erfordernis des § 4 Abs. 2 lit. a Z 2 sowie vom Erfordernis des Sitzes einer juristischen Person bzw. einer Personengesellschaft des Handelsrechtes im Inland oder im Gebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum absehen, wenn der Betrieb des Elektrizitätsversorgungsunternehmens im besonderen Interesse der österreichischen Volkswirtschaft, insbesondere hinsichtlich der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit elektrischer Energie gelegen ist.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

**Dr. Dax**

**Stix**

### **19. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz zur Anpassung an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. Nr. 30/1985, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 88 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) jeder österreichische Staatsbürger oder Angehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der voll handlungsfähig und in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht verlässlich ist;“

2. § 89 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Schulerhalter hat für die pädagogische und administrative Leitung der Privatschule einen Leiter zu bestellen, der

a) die Eignung zum Lehrer in sittlicher, staatsbürgerlicher und gesundheitlicher Hinsicht und

b) die Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte Schulart besitzt.“

3. § 89 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Schulerhalter darf an der Privatschule nur Lehrer verwenden, die die im Abs. 1 lit. a und b genannten Bedingungen erfüllen.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

**Dr. Dax**

**Stix**

### **20. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem der Burgenländische Krankenanstaltenbaufonds aufgelöst wird**

Der Landtag hat beschlossen:

#### § 1

Der Burgenländische Krankenanstaltenbaufonds wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst. Vorhandene Fondsmittel sind zweckgebunden für den Ausbau der Krankenanstalten im Burgenland zu verwenden.

#### § 2

Das Bgld. Krankenanstaltenbaufondsgesetz, LGBl. Nr. 18/1987, tritt außer Kraft.

#### § 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1993 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

**Dr. Dax**

**Stix**